

## SYNOPSIS

**Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:**

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. ARGE Stadtamtsdirektoren
8. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FGLÖ)
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Landes-Landwirtschaftskammer
11. Rechtsanwaltskammer NÖ
12. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
13. Volksanwaltschaft
14. Wirtschaftskammer Niederösterreich

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

**Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:**

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
3. ARGE Stadtamtsdirektoren
4. Wirtschaftskammer Niederösterreich

Der Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs und die Wirtschaftskammer Niederösterreich haben gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand erhoben.

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst teilte mit, dass - soweit ersichtlich derzeitig überwiegend die Auffassung vertreten werde, dass eine rechtskräftige Entscheidung erst mit Abschluss des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten vorliegt. Die Formulierung „rechtskräftiger Bescheid“ wäre daher mit der neuen Rechtslage unvereinbar. § 45 Abs. 2, § 48 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 bzw. die Erläuterungen dazu wären daher zu überprüfen.

### **ARGE Stadtamtsdirektoren**

Die ARGE Stadtamtsdirektoren gab folgende Stellungnahme ab:

Die Bestimmung im § 35 (3) ist wie folgt vorgesehen:

#### § 35

#### Dienstentsagung

(3) Das eigenmächtige Verlassen des Dienstes vor dem Ende des Dienstverhältnisses macht den Gemeindevorstand auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage des Verlassens der Dienststelle an gerechnet, zur Erlangung einer Gemeindevorstandsstelle in Niederösterreich unfähig. Überdies verliert er für sich und seine Angehörigen den Anspruch auf Rückzahlung der von ihm eingezahlten Pensionsbeiträge.

Dazu dürfen wir festhalten, dass der erste Satz im Absatz 3 nicht mehr aktuell ist, da ja ein Gemeindevorstand bereits seit Jahren nicht mehr neu bestellt wird.

Aus diesem Grund regen wir folgende Formulierung im Abs. 3 an:

„(3) Das eigenmächtige Verlassen des Dienstes vor dem Ende des Dienstverhältnisses führt dazu, dass der Gemeindevorstand für sich und seine Angehörigen den Anspruch auf Rückzahlung der von ihm eingezahlten Pensionsbeiträge verliert.“